

Satzung

für die kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Reilingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 6 Kindertagesstätten-gesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen folgende Satzung be-schlossen:

Stand: 20.07.2026

Gültig ab: 01.09.2026

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Reilingen betreibt die kommunalen Kindertagesstätten als öf-fentliche Einrichtungen.
- (2) Der Betrieb und die Betreuung richten sich grundsätzlich nach den aktuellen rechtlichen Bestimmungen, der gültigen Betriebserlaubnis und den Regelun-gen dieser Satzung.
- (3) Im Rahmen aller Bestimmungen dieser Satzung werden der Bürgermeister und die Leitungen der Einrichtungen ermächtigt, pädagogische Konzepte und Benutzungsordnungen für die Einrichtung oder für Teilbereiche zu bestimmen. Die Mitbestimmungsrechte der Sorgeberechtigten sind dabei zu berücksichtig-ten.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Die kommunalen Kindertagesstätten haben die Aufgabe, die Erziehung der Kin-der in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erzie-hungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der jeweili-gen Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fort-bildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, sowie an Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tages-einrichtung.

Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch Herkunft der Kinder be-dingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegeben-heiten Rücksicht.

§ 3

Aufnahme der Kinder

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Reilingen haben, sowie Kinder, deren Personensorgeberechtigte in Reilingen ihren Arbeitsplatz haben im Alter von 6 Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (2) Soweit Plätze frei sind, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. In diesen Fällen kann jedoch zum Ende des laufenden Kindergartenjahres eine Kündigung erfolgen, wenn Plätze für Reilinger Kinder benötigt werden. Eine Vertragskündigung erfolgt unter diesen Umständen spätestens zum 15.06. eines Jahres.
- (3) Für die Aufnahme eines Kindes in die jeweilige kommunale Kindertagesstätte ist das Vorliegen eines rechtskräftigen schriftlichen Aufnahmevertrags Voraussetzung.
- (4) Anspruch auf Aufnahme besteht nur, wenn ein Platz frei ist. Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Kriterien und wird auf Wunsch begründet. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Einrichtung.
- (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Über diese Untersuchung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es wird empfohlen, von der nach § 26 SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (6) Kinder, deren körperliche, seelische oder geistige Entwicklung eine Sonderbetreuung erfordert, werden grundsätzlich in den kommunalen Kindertagesstätten aufgenommen, soweit die Voraussetzungen geschaffen werden können, den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder Rechnung zu tragen. Mit den Personensorgeberechtigten wird rechtzeitig ein eingehendes Aufnahmegespräch geführt.
- (7) Es wird In der Einrichtung können nur Kinder aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen.

Für Kinder

- unter 12 Monaten ist kein Nachweis über eine Impfung notwendig.
- von 12–24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1,
- ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2 notwendig und der Einrichtung vorzulegen.

Der Nachweis kann über

- den Impfausweis („Impfpass“),
 - eine Anlage zum Untersuchungsheft,
 - ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz,
 - ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität oder
 - ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann,
- erfolgen.

Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die von der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.

- (8) Die Personenberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der jeweiligen Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3a

Vertragsänderungen

- (1) Alle Änderungen, die Vertragsdaten betreffen (z.B. Anschrift) sind unverzüglich schriftlich, per Fax oder per Mail der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Soll der Betreuungsumfang erweitert werden, kann dies bei freier Kapazität sofort erfolgen. In diesem Fall ist für den gesamten Monat der höhere Beitrag zu entrichten.
- (3) Soll eine Reduzierung des Betreuungsumfangs erfolgen, ist dies bei freier Kapazität mit einer Änderungsfrist von vier Wochen zum 15. oder letzten Tag eines Monats möglich.
- (4) Die Anmeldungen durch das Vormerkssystem Kita-Data-Webhouse sind verbindlich. Sofern die Zusage für einen Ganztagsplatz durch eine Einrichtung erfolgt ist, besteht die Bindung an einen Ganztagsplatz für die Dauer von 6 Monaten. Nach Ablauf der Bindungsfrist ist eine Änderung der Betreuungsform möglich.
- (5) Der Änderungswunsch ist schriftlich per E-Mail, Fax oder Post mitzuteilen an:
- E-Mail: kommunale.kita@reilingen.de
 - Fax: 06205 952126
 - Post: Gemeinde Reilingen, Hockenheimer Str. 1-3, 68799 Reilingen
- (6) Die Vertragsänderungen treten jeweils einen Tag nach Änderungsfrist, d.h. zum 16. oder ersten eines Monats in Kraft.

- (7) Eine Vertragsänderung ist nur gültig, wenn eine schriftliche Bestätigung von der Kindertagesstätte erfolgt ist.

§ 4

Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung von der Betreuung erfolgt durch schriftliche Kündigung. Diese ist von den Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte zu erklären. Sie kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen und muss mindestens vier Wochen vorher eingegangen sein.
- (2) Für Krippenkinder endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierzu genügt es, dass das Kind nach der Vollendung des dritten Lebensjahres ohne Unterbrechung die Einrichtung in einer bestimmten Gruppe weiter besucht. Im Betreuungsvertrag ist die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich nachzutragen.
Für Kinder, die eingeschult werden, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Kindergartenjahres, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf. Sollte das Kind trotz Erreichen des Schulalters zurückgestellt werden, ist die Zustimmung des Trägers für eine Weiterführung des Betreuungsverhältnisses notwendig.
- (3) Die Gemeinde Reilingen als Träger der Einrichtungen kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
 - wenn durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile für den Träger oder andere Kinder entstehen,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (4) Die Abmeldung des warmen Mittagessens kann bei einem Kind mit verlängerter Öffnungszeiten-Betreuung mit einer Frist von zwei Wochen, zum 15. oder letzten Tag des Monats durch schriftliche Kündigung erfolgen.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (3) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben.
- (4) Die Kinder können frühestens mit Beginn der Betreuungszeit in die Kindertagesstätte gebracht werden und müssen spätestens mit Ende der Betreuungszeit abgeholt werden. Der Umfang der Betreuungszeit wird im Aufnahmevertrag festgelegt und ist verbindlich. In besonderen Einzelfällen können anderweitige Absprachen mit der Leitung der Kindertagesstätte getroffen werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 6

Ferien / Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferien und Schließzeiten der kommunalen Kindertagesstätten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und spätestens bis zum 31.10. bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) tageweise oder stundenweise geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten von der Schließung und deren Ursachen umgehend unterrichtet.

§ 7

Benutzungsentgelt / Essensgeld

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist ein monatliches Benutzungsentgelt, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld zu entrichten. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats unaufgefordert zu zahlen.
- (2) Der monatliche Beitrag wird auf jährliche Empfehlung des Gemeindetages vom Gemeinderat beschlossen. Das Essensgeld richtet sich nach den

tatsächlichen Kosten und wird ebenfalls vom Gemeinderat festgesetzt und zusammen mit dem Benutzungsentgelt erhoben.

- (3) Erfolgt die Aufnahme in die Kindertagesstätte nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte des entsprechenden Benutzungsentgelts und ggf. des Essengeldes für diesen Monat zu bezahlen.
- (4) Für die Begleichung der Benutzungsentgelte und des Essengeldes soll von dem Zahlungspflichtigen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- (5) Das Benutzungsentgelt ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes für die Dauer der Zeit des Vertrages zu zahlen. Gleiches gilt, wenn das Kind nicht während der gesamten Öffnungszeit anwesend ist oder wenn die Kindertagesstätte aus besonderem Anlass geschlossen wird.
- (6) Nimmt das Kind an der Ganztagesbetreuung teil, ist die Teilnahme an dem von der Einrichtung angebotene warme Mittagessen verpflichtend. Besucht das Kind eine Einrichtung mit Verlängerten Öffnungszeiten können die Eltern die Teilnahme am warmen Mittagessen wählen.
- (7) Nimmt ein Kind infolge von Abwesenheit für einen Zeitraum von mindestens einer Woche nicht am Essen teil, so wird das anteilige Essengeld für diese Zeit erstattet. Voraussetzung für eine Erstattung ist eine schriftliche Anzeige bei der Leitung der Kindertagesstätte mindestens zwei Wochen vor Beginn des betreffenden Zeitraums.
- (8) Im Eingewöhnungsmonat wird in den Krippen nur 50% des Essensbeitrags in Rechnung gestellt. Bei Kindergärten ist der Essensbeitrag ab Vertragsbeginn fällig.
- (9) In Ausnahmefällen und nur auf gesonderten schriftlichen Antrag kann für die Kinder in Ganztagesbetreuung ggf. eine Befreiung von den Kosten zur Gemeinschaftsverpflegung erteilt werden:
 - Aus gesundheitlichen und weltanschaulichen Gründen kann eine Befreiung von der Gemeinschaftsverpflegung erfolgen. In diesen Fällen müssen die Eltern ein warmes Essen mitbringen, das in der Mikrowelle warm gemacht wird. Die Eltern müssen einen Haftungsausschluss unterschreiben. Zur Deckung des Mehraufwands und der Getränkekosten zahlen die Eltern 30 % des festgesetzten Essensbeitrags. Befreiungen sind bei Vorliegen folgender Voraussetzungen möglich
 - i. Gesundheitliche Gründe: Liegt uns ein spezifisches ärztliches Attest vor, kann von der Verpflegung abgesehen werden, wenn die Küche auf die Einschränkungen nicht reagieren kann
 - ii. Weltanschauliche Gründe: Wenn die Eltern ihre Kinder vegan ernähren.

Der Antrag auf Befreiung der Kosten zur Gemeinschaftsverpflegung ist schriftlich per E-Mail, Fax oder Post mitzuteilen an:

E-Mail: kommunale.kita@reilingen.de

Fax: 06205 952126

Post: Gemeinde Reilingen, Hockenheimer Str. 1-3, 68799 Reilingen

Eine Befreiung ist nur gültig, wenn eine schriftliche Bestätigung von der Kindertagesstätte erfolgt ist.

- (10) Das Betreuungsentgelt und das Essensgeld sind auch für die Ferien der Einrichtung sowie für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 8

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, Ausflüge etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der jeweiligen Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Sofern das Kind selbst während des Besuches der Kindertagesstätte einen Schaden erleidet, haftet die Gemeinde Reilingen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Erkrankt ein Kind während des Besuchs der Einrichtung, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind zeitnah von der Kindertagesstätte abzuholen bzw. dessen Abholung zu veranlassen.
- (5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften verabreicht.

§ 10

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Reilingen beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der jeweiligen Kindertagesstätte und endet, sobald das Kind am Ende der Betreuungszeit das Grundstück verlässt. Auf dem Weg von und zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

- (3) Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Einrichtung, haftet die Gemeinde Reilingen für hieraus resultierende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 11

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in den Einrichtungen erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der jeweiligen Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 12

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Reilingen, den 21.07.2026

.....

Gez. Stefan Weisbrod

Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Reilingen

Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gesamtschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gesamtschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Folgende Gebühren werden zu Erhebung über 12 Monate festgesetzt:

a) Monatliche Gebühr für die Kinderbetreuung ab 3 Jahren (Ü3):

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten – 35 h/Woche Betreuungszeit	01.09.2026 – 31.08.2027
1-Kind-Familien	225 €/Monat
2-Kind-Familien	172 €/Monat
3-Kind-Familien	113 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	37 €/Monat

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten – 35 h/Woche Betreuungszeit	Ab 01.09.2027
1-Kind-Familien	234 €/Monat
2-Kind-Familien	179 €/Monat
3-Kind-Familien	117 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	38 €/Monat

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung – 47,5 h/Woche Betreuungszeit	01.09.2026 – 31.08.2027
1-Kind-Familien	533 €/Monat
2-Kind-Familien	407 €/Monat
3-Kind-Familien	268 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	92 €/Monat

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung – 47,5 h/Woche Betreuungszeit	Ab 01.09.2027
1-Kind-Familien	554 €/Monat
2-Kind-Familien	423 €/Monat
3-Kind-Familien	278 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	96 €/Monat

Bei einer Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Kinderbetreuung erhöht bzw. verringert sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe. Diese Gebühren sind auf ganze Euro zu runden.

b) Monatliche Gebühr für die Kinderbetreuung bis 3 Jahren (U3):

Krippenbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten – 35 h/Woche Betreuungszeit	01.09.2026 – 31.08.2027
1-Kind-Familien	471 €/Monat
2-Kind-Familien	356 €/Monat
3-Kind-Familien	234 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	79 €/Monat

Krippenbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten – 35 h/Woche Betreuungszeit	Ab 01.09.2027
1-Kind-Familien	518 €/Monat
2-Kind-Familien	392 €/Monat
3-Kind-Familien	258 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	87 €/Monat

Krippe mit Ganztagesbetreuung – 47,5 h/Woche Betreuungszeit	01.09.2026 – 31.08.2027
1-Kind-Familien	769 €/Monat
2-Kind-Familien	585 €/Monat
3-Kind-Familien	386 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	131 €/Monat

Krippe mit Ganztagesbetreuung – 47,5 h/Woche Betreuungszeit	Ab 01.09.2027
1-Kind-Familien	846 €/Monat
2-Kind-Familien	644 €/Monat
3-Kind-Familien	425 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	144 €/Monat

c) Im Rahmen der Kinderbetreuung wird eine komplette Essensversorgung inkl. Getränke angeboten.

Für die Kinder in Ganztagesbetreuung wird ein Frühstück, warmes Mittagessen und Nachmittagsimbiss angeboten. Das Mittagessen ist verpflichtend.

Die Gebühr für die komplette Essensversorgung beträgt 95€ / Monat.

Für die Kinder mit verlängerter Öffnungszeiten-Betreuung wird das Mittagessen empfohlen.

Die Gebühr für die komplette Essensversorgung beträgt ebenfalls 95€ / Monat. Wird kein warmes Mittagessen gebucht, werden 10€ / Monat für Frühstück und Getränke erhoben.